



<b>Aktenzeichen</b> 0122	<b>Datum</b> 11.02.2021		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b> Abteilung 1	<b>Sachbearbeiter</b> Abteilungsleiterin Frau Bosch		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	25.02.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	11.03.2021	öffentlich	Entscheidung
<b>Betreff</b>			
<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Neuregelung der Fraktionsgelder - Kreistagsvorlage-</b>			
<b>Anlagen:</b>			
Vorschlag Regelung Fraktionsgelder Entschädigungssatzung bisher (01.05.2017)			

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Kreistag beschließt folgende Änderung von § 6 „Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen“ der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger wie folgt:

**Vorschlag 1: „Degressiv mit Sockel“****§ 1 Änderung von § 6 „Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen“**

- (1) Die Haushaltsmittel für den mit Fraktionssitzungen verbundenen Arbeitsaufwand werden wie folgt festgelegt:
1. Jede Fraktion erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 €.
  2. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen zusätzliche Zuschüsse pro Mitglied und Monat nach folgender Staffelung:
    - für die Mitglieder 1-4: 5,00 €
    - für die Mitglieder 5-8: 4,00 €
    - für die Mitglieder 9-12: 3,00 €
    - für die Mitglieder 13-16: 2,00 €
    - ab dem 17. Mitglied: 1,00 €
- (2) Die Zuschüsse dürfen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
- Mietkosten für Fraktionsbüro einschließlich Nebenkosten und Ausstattung
  - Porto- und Telefonkosten
  - Bürobedarf für Fraktionsbüro
  - Erwerb von Fachliteratur
  - Personalkosten für Personal des Fraktionsbüros
  - Mietkosten für Sitzungsräume für Fraktionssitzungen
  - Fortbildung von Fraktionsmitgliedern und –beschäftigten

- (3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zum 01.05. (für den Zeitraum Mai bis Oktober) sowie zum 01.11. (für den Zeitraum November bis April) eines jeden Jahres. Die Zuschüsse werden auf das Konto der jeweiligen Fraktion überwiesen. Eine Überweisung auf ein Parteikonto ist nicht zulässig.
- (4) Zur Vermeidung einer unzulässigen Parteienfinanzierung und einer ebenfalls unzulässigen Alimentierung fraktionsangehöriger Kreisrätinnen und Kreisräte, ist der Landkreisverwaltung bis zum 01.07. eines jeden Jahres ein Verwendungsnachweis hinsichtlich der ausgezahlten Haushaltsmittel für das vergangene Jahr (01.05. bis 30.04.) in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln, erstmals für den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022. Unabhängig davon können die Fraktionen nicht verbrauchte Fraktionszuwendungen eines Jahres in das Folgejahr übertragen und bis zum Ende der Wahlperiode darüber verfügen.
- (5) Haushaltsmittel, die für Zwecke ausgegeben werden, die nicht im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen, sind bis zum 31.07. des Folgejahres zurückzuzahlen. Wird die Verwendung der ausgezahlten Haushaltsmittel nicht in ausreichender Form dargelegt, so kann die Landkreisverwaltung die Auszahlung der Haushaltsmittel für den laufenden Zeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen kürzen. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel sind bei Erlöschen des Fraktionsstatus, bei Auflösung der Fraktion oder nach Ablauf der Wahlperiode vollständig zurückzuerstatten.
- (6) Ändert sich eine Fraktionsstärke, ist ab dem Monat der Änderung eine Neuberechnung für die entsprechende Fraktion vorzunehmen. Überbezahlte Fraktionsgelder können mit Zustimmung der Fraktion mit der nächsten Auszahlung verrechnet werden, andernfalls sind diese von der Fraktion zurückzuzahlen, unterbezahlte Fraktionsgelder werden mit der nächsten Auszahlung nachbezahlt.
- (7) Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen des Kreistags, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss innehaben (vgl. § 29 Abs. 3 GeschO KT).
- (8) Die Höhe der Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen wird spätestens mit Beginn einer neuen Wahlperiode evaluiert und, sofern erforderlich, neu beschlossen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger tritt am 01.05.2021 in Kraft. Alle anderen Bestimmungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

### **Vorschlag 2: Bündnis 90 / Die Grünen**

#### **§ 1 Änderung von § 6 „Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen“**

- (1) Die Haushaltsmittel für den mit Fraktionssitzungen verbundenen Arbeitsaufwand werden wie folgt festgelegt:
  1. Jede Fraktion erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 €.

2. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen zusätzliche Zuschüsse pro Mitglied und Monat nach folgender Staffelung:
- für die Mitglieder 1-3: 2,00 €
  - für die Mitglieder 4-7: 3,00 €
  - für die Mitglieder 8-12: 4,00 €
  - für die Mitglieder 13-17: 5,00 €
  - für die Mitglieder 18-25: 6,00 €
  - für die Mitglieder 26-40: 7,00 €
  - ab dem 41. Mitglied: 8,00 €
- (2) Die Zuschüsse dürfen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
- Mietkosten für Fraktionsbüro einschließlich Nebenkosten und Ausstattung
  - Porto- und Telefonkosten
  - Bürobedarf für Fraktionsbüro
  - Erwerb von Fachliteratur
  - Personalkosten für Personal des Fraktionsbüros
  - Mietkosten für Sitzungsräume für Fraktionssitzungen
  - Fortbildung von Fraktionsmitgliedern und –beschäftigten
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zum 01.05. (für den Zeitraum Mai bis Oktober) sowie zum 01.11. (für den Zeitraum November bis April) eines jeden Jahres. Die Zuschüsse werden auf das Konto der jeweiligen Fraktion überwiesen. Eine Überweisung auf ein Parteikonto ist nicht zulässig.
- (4) Zur Vermeidung einer unzulässigen Parteienfinanzierung und einer ebenfalls unzulässigen Alimentierung fraktionsangehöriger Kreisrätinnen und Kreisräte, ist der Landkreisverwaltung bis zum 01.07. eines jeden Jahres ein Verwendungsnachweis hinsichtlich der ausgezahlten Haushaltsmittel für das vergangene Jahr (01.05. bis 30.04.) in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln, erstmals für den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022. Unabhängig davon können die Fraktionen nicht verbrauchte Fraktionszuwendungen eines Jahres in das Folgejahr übertragen und bis zum Ende der Wahlperiode darüber verfügen.
- (5) Haushaltsmittel, die für Zwecke ausgegeben werden, die nicht im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen, sind bis zum 31.07. des Folgejahres zurückzuzahlen. Wird die Verwendung der ausgezahlten Haushaltsmittel nicht in ausreichender Form dargelegt, so kann die Landkreisverwaltung die Auszahlung der Haushaltsmittel für den laufenden Zeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen kürzen. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel sind bei Erlöschen des Fraktionsstatus, bei Auflösung der Fraktion oder nach Ablauf der Wahlperiode vollständig zurückzuerstatten.
- (6) Ändert sich eine Fraktionsstärke, ist ab dem Monat der Änderung eine Neuberechnung für die entsprechende Fraktion vorzunehmen. Überbezahlte Fraktionsgelder können mit Zustimmung der Fraktion mit der nächsten Auszahlung verrechnet werden, andernfalls sind diese von der Fraktion zurückzuzahlen, unterbezahlte Fraktionsgelder werden mit der nächsten Auszahlung nachbezahlt.
- (7) Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen des Kreistags, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss innehaben (vgl. § 29 Abs. 3 GeschO KT).
- (8) Die Höhe der Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen wird spätestens mit Beginn einer neuen Wahlperiode evaluiert und, sofern erforderlich, neu beschlossen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger tritt am 01.05.2021 in Kraft. Alle anderen Bestimmungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

Frau Kreisrätin Veronika Jones (Bündnis 90/Die Grünen) hat mit E-Mail vom 15.06.2020 darum gebeten, die aktuelle Verteilung der Fraktionsgelder anhand eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.07.2012, Az.: 8 C 22.11, zu prüfen.

Die derzeitige Regelung in § 6 der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sieht eine Verteilung vor, wonach die Fraktionen 5,00 € pro Mitglied und Monat erhalten.

## II. Sach- und Rechtslage

§ 6 der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sieht derzeit vor, dass die Fraktionen 5,00 € pro Mitglied und Monat erhalten. Diese Verteilung berücksichtigt aktuell weder die Größe der einzelnen Fraktionen noch den einer Fraktion tatsächlich entstehenden Aufwand für ihre Fraktionstätigkeit.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 05.07.2012, Az.: 8 C 22.11, klargestellt, dass sich der Verteilungsmaßstab der Fraktionsgelder am Zweck der Fraktionsbildung und dem daraus resultierenden Bedarf für die Fraktionsgeschäftsführung orientieren muss. Zuwendungen an die Fraktionen seien deshalb weder für die Finanzierung etwa „hinter“ den Fraktionen stehenden Parteien noch für die Alimentierung der fraktionsangehöriger Mandatsträger bestimmt. Eine unmittelbare Zuwendung zur Fraktionsfinanzierung vorgesehener Mittel an fraktionsangehörige oder fraktionslose Mandatsträger ist demnach unzulässig.

Das Verwaltungsgericht führt in seiner Entscheidung weiter aus, dass mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz nur ein Verteilungsmaßstab vereinbar ist, der sich an den für die Fraktionsgeschäftsführung entstehenden sächlichen und personellen Aufwendungen orientiert; eine rein proportionale Verteilung nach der Fraktionsstärke bei unterschiedlich großen Fraktionen kann nur gleichheitsgemäß sein, wenn den Fraktionen kein „fixer“ Aufwand unabhängig von ihrer Größe entsteht oder wenn dieser doch regelmäßig nicht ins Gewicht fällt.

Ein konkretes Verteilungsmodell der Fraktionsgelder wird vom Verwaltungsgericht nicht vorgegeben. Vielmehr wird klargestellt, dass dieses sachgerecht zu wählen ist. Möglich sei z.B. ein Modell, das jeder Fraktionen einen festen Betrag (Sockelbetrag), unabhängig von der Fraktionsstärke, zuweist sowie zusätzlich einen Betrag pro Mitglied oder eine degressiv-proportionale Regelung, welche die ersten vier oder fünf Mitglieder einer Fraktion stärker gewichtet als die zweiten und diese wiederum stärker als die dritten vier oder fünf Mitglieder, und so fort.

## III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 GeschO KT entscheidet der Kreistag über die von einem Mitglied des Kreistags gestellten Anträge nach Vorberatung im Kreisausschuss (§ 30 GeschO KT).

Vorberatung im Kreisausschuss am 25.02.2021:

In der Kreisausschusssitzung wurde dem Kreistag der Vorschlag 2: Bündnis 90 / Die Grünen mehrheitlich empfohlen. Zum Textwortlaut siehe Beschlussvorschlag 2.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten-/ lasten €      keine	Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt				